

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

## Cosmobile Hausfrauen

Leben in der Illegalität

*Dr. Elke Tießler-Marenda*

### Ein Beitrag aus der Tagung:

Cosmobile Haushaltshilfen

Wie die Globalisierung den Privathaushalt erreicht – FrauenForum

Bad Boll, 2. – 4. Oktober 2008, Tagungsnummer: 240108

Tagungsleitung: Dagmar Bürkardt, Studienleiterinnen der Evangelischen Akademie Bad Boll

---

### Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2008 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll  
E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)  
Internet: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

# Cosmobile Hausfrauen

## Leben in der Illegalität

*Dr. Elke Tießler-Marenda*

Mit Blick auf irregulär in Privathaushalten beschäftigte Ausländer/innen muss zwischen deren ausländerrechtlichen Status und der Frage der Schwarzarbeit unterschieden werden. Eine Vermischung oder gar Gleichsetzung dieser zwei Aspekte kriminalisiert Betroffene in der öffentlichen Diskussion, vermengt ausländerrechtliche Zielsetzungen mit arbeitsmarktpolitischen Fragestellungen und behindert so die Suche nach Lösungen.

### 1. Ausländerrechtliche Illegalität und Arbeitserlaubnispflicht

Ob sich jemand „rechtmäßig“ oder „rechtswidrig“ bzw. „illegal“ in einem Staat aufhält, wird durch das jeweilige Einreise- und Aufenthaltsrecht geregelt. Das deutsche Ausländerrecht ist in seinem Grundsatz vom Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt geprägt. Das heißt, der Zugang nach Deutschland und der Aufenthalt sind verboten, sofern sie nicht ausdrücklich kraft Gesetz oder durch Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels erlaubt sind.

Die legale Einreise und der legale Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsaufnahme sind nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich. Wer ohne gültige Papiere eingereist ist oder länger bleibt, als er im Rahmen eines legalen Aufenthalts (zum Beispiel als Tourist/in) dürfte, verstößt gegen das Gesetz. Menschen, die nicht über entsprechende Aufenthaltspapiere verfügen, werden dementsprechend als Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oder als Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus bezeichnet.

Die Einreise und/oder der Aufenthalt ohne Aufenthaltserlaubnis sind strafbar, Beihilfe dazu ebenfalls (§ 95 ff AufenthG, § 27 StGB). Wer Ausländer/innen regelmäßig oder mit der Aussicht auf einen Vermögensvorteil bei der illegalen Einreise behilflich ist oder sie dazu anstiftet, wird als Schleuser mit bis zu 5 Jahren Haft bestraft (§ 96 AufenthG). Diese Strafvorschrift kann auch Vermittlungsagenturen oder Haushalte zutreffen, die Ausländer/innen regelmäßig schwarz beschäftigen: Ausländer/innen werden zur illegalen Einreise animiert und dabei, wie auch beim illegalen Aufenthalt, unterstützt. Meist wird mit wechselnden Arbeitskräften gearbeitet, es liegt also eine gewisse Regelmäßigkeit vor. Weiter kann in dem geringen Arbeitslohn ein Vermögensvorteil beim Arbeitsgeber und/oder der Vermittlungsagentur gesehen werden.

Die Arbeitsaufnahme von Ausländer/innen ist nur gestattet, wenn der Aufenthaltstitel dies explizit vorsieht (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Um eine unqualifizierte Tätigkeiten in einem Haushalt aufzunehmen wird regelmäßig keine Einreise- und Arbeitserlaubnis erteilt. Ausländer/innen mit einem beschränkten Arbeitsmarktzugang wie z.B. Flüchtlinge oder Geduldete erhalten oft ebenfalls keine Genehmigung für derartige Tätigkeiten.

Die Beschäftigung von Ausländer/innen ohne Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis ist immer auch verbotene Schwarzarbeit.

## 2. Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung

### a) Schwarzarbeit

Als Schwarzarbeit gilt die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, ohne dass die sozialversicherungsrechtlichen oder die gewerberechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten erfüllt werden.

Schwarzarbeit liegt auch vor, wenn die steuerlichen Pflichten nicht erfüllt werden (1 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG).

Für Schwarzarbeit gibt es keinen einheitlichen Straftatbestand. In der Regel handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße bis zu 300.000 € bestraft werden können (§ 7 Abs. 3 SchwarzArbeitsbekämpfungsgesetz).

Wer Ausländer/innen ohne die erforderliche ausländerrechtliche Erlaubnis beschäftigt, handelt ordnungswidrig (ohne Arbeitserlaubnis) oder strafbar (bei Ausbeutung, mehreren ausl. Beschäftigte (§§ 10, 11 SchwarzArbG, § 98 AufenthG, § 404 SGB III). Der Strafrahmen umfasst hier Geldbußen bis zu 500.000 €, Geldstrafe und Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

### b) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

Die im Rahmen der Schwarzarbeit unterlassene Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist nach § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft wird.

### c) Ausbeutung der Arbeitskraft

Gem. § 233 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft bestraft, wer die Hilflosigkeit oder Zwangslage, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden sind, ausnutzt um eine Person zur Annahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung zu bewegen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer/innen steht, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

### d) Steuerhinterziehung

Die im Fall der Schwarzarbeit unterbliebene Abführung von Lohnsteuer ist als Steuerhinterziehung strafbar (§ 370 Nr. 2 AO). Der Strafrahmen liegt hier bei Geldstrafe und Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren.

Wenn es sich bei der Schwarzarbeit nur um eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten i.S.d. § 8a SGB IV handelt, kann die Steuerhinterziehung mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 50e Abs. 2 EStG).

### e) Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz

Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden nicht überschreiten. Nach spätestens 6 Stunden Arbeit muss eine halbe Stunde Pause gewährt werden. Im Einzelfall kann die Arbeitszeit auf bis zu zehn

Stunden verlängert werden, muss dann aber auf sechs Kalendermonate gesehen im Durchschnitt bei acht Stunden werktätlich liegen (§ 3 ArbZG).

Arbeitnehmer/innen müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben (§ 5 Abs. 1 ArbZG). Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist auf durchschnittlich 48 Stunden begrenzt, bei einem Ausgleichszeitraum von sechs Monaten (§ 7 Abs. 8 ArbZG).

Bereitschaftsdienst darf geringer vergütet werden als die Normalarbeitszeit, weil Arbeitnehmer/innen hierdurch auch geringer beansprucht werden. Die Vergütung für den Bereitschaftsdienst muss aber angemessen sein, also der maximal zu erwartenden Vollarbeit während der Bereitschaftszeit entsprechen.

Auch bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz drohen Strafen. Jeder Verstoß kann mit einem Bußgeld von bis zu EUR 15.000,- geahndet werden (§ 22 ArbZG). Kommt es trotz Ermahnung und Bußgeld zu einem Wiederholungsfall oder geschieht der Verstoß vorsätzlich, handelt es sich um eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden kann (§ 23 ArbZG).

#### f) Scheinselbständigkeit

Hilfe von Haushalten wird von selbständigen Dienstleister/innen angeboten. Hier gilt es darauf zu achten, dass keine Scheinselbständigkeit vorliegt: Als Kriterien gelten:

Bindung an einen Auftraggeber?

Arbeitnehmertypische, weisungsgebundene Arbeitsleistung?

Unternehmerisches Risiko/Chancen?

Oft sind in Haushalten Tätige keine echten Selbständigen, insbesondere weil sie weisungsgebunden sind. Sollte es sich um echte Selbständigkeit handeln, sind die einschlägigen Steuer- und versicherungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Der Auftraggeber hat Prüfpflichten. Er handelt etwa ordnungswidrig, wenn er Personen mit Dienstleistungen beauftragt, die kein Gewerbe angemeldet haben (§ 8 SchwarzArbG), oder denen die ausländerrechtliche Zulassung zum Arbeitsmarkt fehlt (§ 4 Abs. 3, § 98 Abs. 21 AufenthG).

### 3. Die Sonderrolle von EU-Bürger/innen

EU-Bürger/innen ist anders als anderen Ausländer/innen die Einreise nach und der Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich erlaubt (Ausnahme: bei Ausweisung, Verlust des Freizügigkeitsrechtes und Wiedereinreiseperrle). Das gilt uneingeschränkt auch für die EU-Bürger/innen aus den zuletzt beigetretenen Staaten.

Die EU-Bürger/innen können sich auf die so genannten Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit) sowie das allgemeine Freizügigkeitsrecht berufen. Diese Rechte beruhen unmittelbar auf dem EG-Vertrag und sind in Deutschland verbindlich.

Sowohl Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit ermöglichen es EU-Bürger/innen in Deutschland als Selbständige tätig zu werden:

- Auf die Niederlassungsfreiheit können sich die Personen berufen, die in Deutschland ein Unternehmen gründen: sich niederlassen. Dabei gelten die gleichen Rechtsvorschriften (Berufsregelungen, Sozialversicherungsbestimmungen etc.) wie für eigene Staatsbürger. Es können also auch Angebote im haushaltsnahen Dienstleistungsbereich gemacht werden, Vollzeitwerbstätigkeit ist nicht nötig.

- Die Dienstleistungsfreiheit erlaubt es allen EU-Bürger/-innen in allen Mitgliedstaaten gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Leistungen auf Zeit zu erbringen. Der Sitz des Unternehmens liegt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ort der Erbringung der Dienstleistung. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit vorübergehend ausgeübt wird. Das Anbieten von auf Dauer angelegten Dienstleistungen fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) nicht unter die Dienstleistungs-, sondern unter die Niederlassungsfreiheit. Werden beispielsweise zunächst befristet vereinbarte Dienste (Betreuung einer bestimmten Person für ca. 3 Monate) immer wieder befristet verlängert, ist die Dienstleistung insgesamt nicht mehr als vorübergehend zu bewerten. Ein Unternehmen, das sich auf die Dienstleistungsfreiheit beruft, aber dauerhaft Leistungen erbringt, ist als niedergelassenes Unternehmen zu behandeln, muss also die inländischen Regeln beachten.

Die Dienstleistungsfreiheit umfasst auch die Freiheit, zur Erbringung der Leistung eigene Arbeitnehmer/-innen einzusetzen. Die Beschäftigten können nicht nur Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sein, sondern auch Drittstaatler. Diese müssen lediglich in dem Land, in dem der Dienstleistungserbringer seinen Sitz hat, eine gültige Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis haben und bei dem Dienstleistungserbringer regulär angestellt sein. Auch bei der Entsendung von Arbeitskräften gilt, dass die Erbringung der Dienstleistung temporär sein muss. Abzustellen ist auf die Dienstleistung und nicht auf die Dauer des Aufenthalts der einzelnen entsandten Arbeitnehmer/-innen.

- Die EU-Bürger/-innen aus den neuen Mitgliedsstaaten können sich in vollem Umfang auf die Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit berufen, soweit sie selbst tätig werden. Der Einsatz von Angestellten ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit für den Baubereich, Innendekoration und Teile des Reinigungsgewerbes noch nicht zulässig.

- „Selbstaussbeutung“ von Selbständigen ist erlaubt, solange die Grenzen der Sittenwidrigkeit nicht überschritten werden.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit erlaubt es EU-Bürger/-innen überall in der EU eine unselbständige Arbeit zu suchen und aufzunehmen. Diese Arbeitnehmerfreizügigkeit ist bei den neuen EU-Bürger/-innen beschränkt. Das heißt, ihnen ist die Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit bei einem deutschen Arbeitgeber nicht gänzlich verboten, sondern nur unter bestimmten Umständen erlaubt. Sie benötigen dafür eine Arbeitserlaubnis, die in den meisten Berufen nur erteilt wird, wenn kein vorrangiger Arbeitnehmer (Deutsche oder Ausländer/-innen mit einem unbeschränkten Arbeitsmarktzugang wie zum Beispiel Unionsbürger mit einer Staatsangehörigkeit eines alten EU-Mitgliedsstaates) zur Verfügung steht. Sofern sie ohne Arbeitserlaubnis tätig werden, handelt es sich um Schwarzarbeit.

Es ist daher ein – allerdings weit verbreiteter - Irrtum, dass es sich bei schwarz arbeitenden Hilfskräften in Haushalten mehrheitlich um so genannte „Illegale“ handelt. Oft sind sie EU-Bürger/-innen aus den Beitrittsstaaten und folglich nicht illegal in Deutschland. Wenn diese Personen in einem Verstoß gegen das Ausländerrecht arbeiten, ist das als Schwarzarbeit strafbar – macht aber den Aufenthalt nicht illegal. Eine Abschiebung wegen Schwarzarbeit kommt bei EU-Bürger/-innen in der Regel nicht in Betracht.

## 4. Leben in der Illegalität

Zuwanderung nach Europa und Deutschland ist ein zentrales Phänomen im weltweiten Wanderungsgeschehen. In praktisch allen Ländern der Erde gibt es Zuwanderer(innen) ohne legalen Aufenthaltsstatus. Ein erklärtes Ziel der EU und auch der deutschen Politik ist es, illegale Migration zu bekämpfen, beispielsweise durch verschärfte Kontrolle der Außengrenzen oder durch verstärkte Rückführung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

### a) Gründe für illegalen Aufenthalt

Es gibt viele Motive für den Versuch, nach Deutschland oder in einen anderen EU-Staat einzureisen und dort zu bleiben, auch ohne die erforderliche Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Aber genaue Zahlen liegen weder für die Gesamtzahl noch für die unterschiedlichen Gründe und Lebenssituationen vor. Aufgrund qualitativer lokaler Untersuchungen rechnen Experten mit mindestens 100.000 und bis zu 1 Million Menschen. Zu beachten ist aber, dass diese Schätzungen meist den Beitritt der östlichen Nachbarn Deutschlands in die EU noch nicht einbeziehen.<sup>1</sup> Da der Status der Staatsangehörigen dieser Staaten mit dem Beitritt „legalisiert“ wurde, dürfte die Zahl der Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland in den letzten Jahren deutlich gesunken sein.

Zahlen über schwarz bzw. illegal beschäftigte Ausländer/innen gibt es ebenfalls nicht. Geht man von den Schätzungen aus, handelt es sich allein bei der Hausarbeit um eine erhebliche Zahl:

- Das Volumen der Schwarzarbeit in Deutschland schätzt das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen für 2006 auf 345 Mrd. Euro. Im Baugewerbe und im Handwerk werden rund 38 Prozent des schattenwirtschaftlichen Volumens erwirtschaftet. Andere Gewerbe und Industriebetriebe sowie das Hotel- und Gaststättengewerbe liegen bei jeweils 17 Prozent. Sonstige Dienstleistungen wie beispielsweise Nachhilfeunterricht, Friseur oder Babysitten folgen mit 15 Prozent.<sup>2</sup>

- Nach anderen Schätzungen gibt es bis zu 4 Millionen Hilfskräfte in privaten Haushalten. Nur 40.000 davon sind als sozialversicherungspflichtige Jobs gemeldet. Die Zahl der Minijobs in diesem Arbeitsmarktsegment stieg von knapp 100.000 im Jahr 2005 auf derzeit mehr als 140.000.<sup>3</sup> Das heißt die überwältigende Mehrheit der Beschäftigungsverhältnisse sind hier Schwarzarbeit.

Ein Hauptgrund für ein Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist der Versuch die eigene wirtschaftliche Situation zu verbessern und damit die Familie insbesondere eigene Kinder zu unterstützen und deren Lebensbedingungen zu verbessern. Für die Mehrheit der Arbeitsmigrant/innen ist eine legale Zuwanderung nach Deutschland in Folge des immer noch geltenden Anwerbestopps nicht möglich. Sie „wählen“ folglich den Weg in die Illegalität.

Auch der Wunsch nach familiärem Zusammenleben bewegt viele Menschen dazu, illegal in Deutschland zu leben. Die Hürden für Familiennachzug wurden zuletzt im August 2007 erheblich erhöht; in der Regel darf nur die Kernfamilie nachziehen, und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Diese Beschränkung entspricht oft nicht den Familienbildern und der familiären Verantwortung von

---

<sup>1</sup> Vgl. Kreienbrink, Axel/Sinn, Annette: Umfang und Struktur der illegal aufhältigen Migrantinnenbevölkerung in Deutschland, BAMF (Hg.), Nürnberg 2006.

<sup>2</sup> <http://www.schwarzarbeiter.de/modules.php?name=News&file=article&sid=90>;  
[http://www.nachdenkseiten.de/cms/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=7&idart=561](http://www.nachdenkseiten.de/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=7&idart=561);  
<http://www.iaw.edu/pdf/pm2006-01.pdf>

<sup>3</sup> [http://www.focus.de/magazin/kurzfassungen/focus-\\_aid\\_133653.html](http://www.focus.de/magazin/kurzfassungen/focus-_aid_133653.html)

Menschen mit Migrationshintergrund, was zur Folge hat, dass aufenthaltsrechtliche Illegalität in Kauf genommen wird.

Wieder andere sehen keine Möglichkeit, ein Asylverfahren erfolgreich abzuschließen oder anderweitig dauerhaft Schutz in der Bundesrepublik zu erhalten, und tauchen aus Angst vor Abschiebung ab. In ihre Herkunftsländer können sie oft nicht zurück, weil ihnen dort Gefahr für Leib und Leben droht.

Es gibt auch Betroffene, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt wurden. Sie werden zu Opfern von sexueller Ausbeutung oder von Arbeitsausbeutung und sind gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Sie erhalten, wenn überhaupt, nur einen Teil ihres versprochenen Lohns und leben in absoluter Abhängigkeit. Gelingt es ihnen, dieser Situation zu entkommen, sind sie in Deutschland und nach einer Abschiebung oft gravierenden Bedrohungen ausgesetzt. Auch ihre Familien im Herkunftsland werden oft bedroht, um die Opfer von Menschenhandel in Abhängigkeit zu halten und an einer Flucht zu hindern.

## b) Lebensumstände

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind ständig der Gefahr von Aufdeckung und Abschiebung ausgesetzt. Öffentliche Stellen wie zum Beispiel Polizei, öffentliche Schulen und Hochschulen sowie Arbeits-, Sozial, Jugend- und Gesundheitsämter müssen die Ausländerbehörden über einen illegalen Aufenthalt unterrichten, wenn sie davon Kenntnis erlangen.<sup>4</sup> Diese Übermittlungspflichten verhindern zwar illegalen Aufenthalt nicht, aber sie verhindern, dass Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus ein einigermaßen „normales“ Leben führen können.<sup>5</sup>

Um nicht entdeckt zu werden, verhalten sich Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus unauffällig und angepasst. Sie achten meist sehr genau darauf, auch kleinste Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Die Vorstellung, illegaler Aufenthalt hätte etwas mit (organisierter) Kriminalität zu tun, geht also fehl – abgesehen von den Opfern dieser Kriminalität wie etwa Zwangsprostituierten. Sie bewältigen ihre alltäglichen Probleme in der Regel mit Hilfe von Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützer(inne)n.<sup>6</sup> Die Möglichkeiten der unterstützenden Netzwerke sind allerdings begrenzt und das Risiko, in Notlagen ohne Hilfe dazustehen, ist groß.

Die ständige Angst vor Aufdeckung und Abschiebung verhindert den Zugang zu elementaren Lebensbereichen wie Bildung, Gesundheitswesen und Schutz vor Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt. Auch der Rechtsweg oder der Weg zum Standesamt ist wegen deren Übermittlungspflichten verwehrt. Kinder erhalten deshalb keine Geburtsurkunde und können weder ihre Familienzugehörigkeit noch ihre Staatsangehörigkeit, nicht einmal ihr Alter belegen.

Auch die Suche nach ausreichendem Wohnraum ist für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus schwierig. Das eigenständige Mieten einer Wohnung setzt in der Regel eine Meldebescheinigung voraus, oft auch ein Konto, und kommt somit wegen der Übermittlungspflichten nicht in Betracht. In der Regel wird deshalb zunächst innerhalb des Unterstützer-Netzwerks nach Wohnraum gesucht, das heißt die Menschen wohnen bei Freunden oder (entfernten) Familienangehörigen. Auch innerhalb des Netzwerks sind die Wohnverhältnisse oft beengt, überteuert und prekär. Ständiger Wohnungswechsel ist die Regel, die Wohnsituation ist physisch und psychisch belastend. Auch in Einrichtungen der

---

<sup>4</sup> AuslG-VwV, vom 07.06.2000 zu § 76.

<sup>5</sup> Vgl. BMI (Hg.): Illegal aufhältige Migranten in Deutschland – Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, Bericht zum Prüfauftrag „Illegalität“ aus der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005, Kapitel VIII 1.2, Berlin 02/2007.

<sup>6</sup> Vgl. Schönwälder, Karen/Vogel, Dita/Sciortino, Giuseppe: Migration und Illegalität in Deutschland, 12/2004, S. 43.

Wohnungslosenhilfe gibt es vermehrt Nachfrage von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität.

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus müssen für ihren Lebensunterhalt, aber auch für Angehörige zu Hause und zur Tilgung ihrer „Reiseschulden“ Geld verdienen. Da die Arbeitserlaubnis an die Aufenthaltserlaubnis gekoppelt ist, können sie Arbeit nur im Bereich des unregulierten Schattenarbeitsmarktes finden.

Für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus, aber auch für schwarz arbeitende Ausländer/innen mit legalem Aufenthalt gilt, dass sie oft weder ausreichende Rechts- noch Sprachkenntnisse haben, um sich gegen Arbeitgeber, die ihre Situation ausnutzen, zu wehren. Sie sind „Einzelkämpferinnen“, haben kaum Kontakt zur Außenwelt. Deshalb finden sie auch kaum Hilfestellung. Das heißt:

- Die betroffenen Arbeitskräfte sind kostengünstig: sie arbeiten erheblich unter Tarif. Gespart werden auch die Beiträge zur Sozialversicherung, bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Bei schwarz Beschäftigten so genannten Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedarf liegen die Einkommen für eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung zwischen 300.- und 800.- Euro. Die Risiken wegen fehlender Kranken- und Unfallversicherung tragen die Arbeitnehmerinnen zumeist allein.

- Die betroffenen Arbeitskräfte sind „flexibel“: Auch bei legal beschäftigten Kräften wird der Arbeitsschutz und insbesondere das Arbeitszeitgesetz häufig missachtet, erst Recht bei schwarz Arbeitenden. Das heißt oft: arbeiten ohne Feierabend, ohne Wochenende. In privaten Haushalten scheint die Missachtung von Arbeitsschutzgesetzen, dauernde Verfügbarkeit und eine miserable Bezahlung für viele akzeptabel zu sein.

- Die betroffenen Arbeitskräfte sind abhängig und erpressbar, da Arbeitgeber drohen können, das Beschäftigungsverhältnis sofort zu beenden. Sofern es sich um Arbeitskräfte aus einem nicht EU-Staat handelt, können sie mit Aufdeckung des illegalen Aufenthalts und „Abschiebung“ bedroht werden. Negative Auswirkungen hätte das vor allem für die Arbeitnehmerin.

- Eventuelle ausländerrechtlichen Konsequenzen haben die Arbeitskräfte allein zu tragen. Dass auch den Arbeitgebern Strafe droht, wissen viele nicht. Ebenso ist vielen nicht bewusst, dass der Aufenthalt von Ausländer/innen aus den neuen EU-Staaten auch dann nicht illegal ist, wenn sie schwarzarbeiten. Weiter ist oft nicht bekannt, dass es möglich ist, Lohn vom Ausland aus einzuklagen.

- Bei Live-ins kommt als Problem hinzu, dass Arbeit und Wohnen im Privathaushalt auf der einen Seite Schutz vor Entdeckung bietet, auf der anderen Seite die Isolation dazu führt, dass Ausbeutung und Übergriffe kaum abgewehrt werden können.

### c) Situation in den Herkunftsländern

Als Grund, warum die Betroffenen bereit sind, zu den genannten Konditionen zu arbeiten, wird oft das Lohngefälle genannt. Studien und die weltweite Realität zeigen allerdings, dass das Lohngefälle allein regelmäßig nicht ausreicht, um einen Migrationsentschluss zu fassen. Ausschlaggebend ist, ob die persönliche Situation einigermaßen zufrieden stellend ist und Zukunftschancen birgt. Ist das nicht der Fall, scheint die (befristete) Migration eine Lösung zu sein.

Als Beispiel soll hier insbesondere die Zuwanderung aus den Mittel- und Osteuropäischen Ländern in den letzten Jahren dienen. Ein großer Teil dieser Länder sind zwar mittlerweile EU-Mitgliedstaaten. Aber die Wanderungsmotive und die Probleme, die durch die Migration entstehen, haben sich für die Betroffenen noch wenig geändert.



Das Lohngefälle zwischen den neuen EU-Ländern und Deutschland ist groß, aber nicht groß genug um als Begründung für die Schwarzarbeit, die in deutschen Haushalten geleistet wird, auszureichen: Der Durchschnittslohn betrug 2006 in Rumänien 315.-, Lettland 316.-, Ungarn ca. 560.-, in der Slowakei ca. 600.-, Polen und Tschechien ca. 720.- Euro. Allerdings gibt es innerhalb vieler dieser Länder noch ein erhebliches Gefälle, z.B.: Bulgarien 327.- (Land, Süd, Ost) bis 840.- (Sofia). Über die Hälfte der Bevölkerung Rumäniens lebte 2006 von weniger als 150 Euro pro Monat. Frauen, die in einem rollierenden System für ein halbes Jahr in Deutschland 600.- Euro pro Monat verdienen, kommen also aufs Jahr gesehen in etwa auf den Durchschnittslohn der ärmsten Beitrittsstaaten. Gleichzeitig steigen die Löhne und Lebenshaltungskosten in diesen Staaten ständig.

Wenn es nicht der Lohnabstand als solcher ist, was ist es dann? Zum einen muss gesehen werden, dass die Löhne in typischen Frauenberufen weltweit unter den Durchschnittslöhnen liegen. Der wesentliche Punkt ist aber die hohe Arbeitslosigkeit in den Herkunftsregionen und die damit verbundene Unmöglichkeit seinen Lebensunterhalt und den der Familie im erlernten Beruf zu bestreiten. Die Möglichkeit in Deutschland Hausarbeit zu leisten, erscheint gerade Frauen da oft als gute Option.

Nicht selten haben die Frauen in ihren Herkunftsländern qualifizierte berufliche Ausbildungen absolviert, die aber auf dem heimischen und auch auf dem deutschen Arbeitsmarkt kaum adäquat verwertbar sind. Sie sehen keine Chance auf eine ausbildungsadäquate Beschäftigung und arbeiten deswegen (schwarz) in Privathaushalten. Deshalb streben mittel- bis langfristig fast alle eine andere Beschäftigungsmöglichkeit an, die der eigenen Qualifikation besser entspricht. Bei den neuen EU-Bürgerinnen ist dieses auch möglich, wenn sie ein Jahr lang regulär zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren. Allerdings ist dieser Anreiz, die Schwarzarbeit zu verlassen, vielen nicht bekannt.

Die Abwanderung von „Haushaltshilfen“ in Richtung „reiches Europa“ wirkt sich in den Herkunftsländern aus verschiedenen Gründen negativ aus.

- Sofern es sich um qualifiziertes Personal handelt, fehlen sie in den Herkunftsländern. z.B. fehlen in Polen oder Slowenien bereits Pflegekräfte, die dortige pflegerische Infrastruktur kann sich nicht entwickeln bzw. droht teilweise zusammenzubrechen. Ähnliches gilt für einige Länder Afrikas.<sup>7</sup>

- Das Problem der Versorgung von Angehörigen wird verlagert. Da muss dann eine Polin, die in Deutschland schwarz in einem Haushalt arbeitet, entweder auf Verwandte zurückgreifen oder sie beschäftigt jemand aus dem eigenen Land (oft Rentnerinnen) oder eine Frau aus einem östlichen Nachbarstaat – zumeist schwarz.

- Auf die familiären Strukturen hat die zeitweilige oder längerfristige Abwesenheit und der Übergang der Ernährerrolle auf die Frauen ebenfalls oft negative Auswirkungen. Deshalb wird – allerdings seltener von den Betroffenen als von den Arbeit gebenden Familien – der Vorteil eines rollierenden Systems sich abwechselnder Hilfskräften geltend gemacht. Die Pendelmigration soll zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen, da ca. die Hälfte des Jahres bei der eigenen Familie verbracht werden kann. Dennoch treten Probleme auf, zu denen insbesondere Entfremdung, Eheprobleme und Überlastung der Frauen gehören. Für Frauen aus weiter entfernt liegenden Regionen etwa aus Südamerika kommt dies meist gar nicht in Frage. Sowohl die Kosten als auch das Risiko entdeckt zu werden sind zu groß.

---

<sup>7</sup> vgl.: Richter, Abwanderung in der Pflege schwächt Osteuropa, in: epd sozial Nr. 39, S. 8; Slowenien sucht Pflegekräfte, ZESAR 11-12/2006, S. 422; Caritas international (Hg.), Russland: Angehörige fit machen, Jahresbericht 2005, S. 14 ff.; Abwanderung und Anwerbung von Fachkräften im Gesundheitswesen: Ursachen, Konsequenzen und politische Reaktionen, focus migration, Kurzdossier Nr. 7, August 2007;

## Schlusswort

Illegale Beschäftigung ist fester Bestandteil der nationalen Märkte, wo Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus beispielsweise im Baugewerbe, in der Gastronomie oder im Bereich der häuslichen Pflege beschäftigt sind. Solange es hier entsprechende Nachfrage gibt, wird es illegale Arbeitskräfte geben.

Die Schwarzarbeit im Haushalt geschieht mit Duldung der Gesellschaft. Im Fokus der Diskussion stehen die Bedarfe der Arbeitgeberhaushalte. Bei ihrer Suche nach billigen und bequemen Lösungen wird ihnen Verständnis entgegen gebracht. Die mit ihrem Tun einhergehende Steuerhinterziehung, Hinterziehung von Sozialabgaben und oft auch Ausbeutung der Arbeitnehmerinnen wird beschönigt und als Kavaliersdelikt angesehen.

Kontrollen privater Arbeitgeber sind derzeit kaum durchzusetzen: „Der Zoll kann nicht einfach in Privathaushalte eindringen.“ So Klaus Salzsieder von der Finanzkontrolle Köln.<sup>8</sup> Wer für mehr Kontrolle ist, dem wird oft eine „Blockwartmentalität“<sup>9</sup> zugeschrieben. Dies hat zur Folge, dass das Risiko, erwischt zu werden, minimal ist.

Begründet wird die Scheu gegen die Schwarzarbeit im häuslichen Bereich vorzugehen auch damit, dass es keine legalen bezahlbaren Lösungen gebe. Alternativen zur Schwarzarbeit werden aber oft gar nicht geprüft oder pauschal als zu teuer und/oder zu kompliziert verworfen. Völlig ausgeblendet wird meist, dass die Entwertung der häuslichen Arbeit durch Schwarzarbeit und Billigstlöhne auch Auswirkungen auf die Wertschätzung dieser Arbeit hat.

Mit der weitgehenden, stillschweigenden Akzeptanz gegenüber den Arbeitgebern geht eine Kriminalisierung der Arbeitnehmerinnen und eine migrationspolitische Abschottung einher. Dieser Weg verkennt allerdings, dass der größte Teil der Schwarzarbeit in Deutschland von Deutschen geleistet wird. Ein Ende der Schwarzarbeit lässt sich folglich nicht durch immer höhere Hürden für Ausländer/innen erreichen.

Wer die Situation von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus grundsätzlich ändern will, muss differenzierte Antworten finden. So müssen für die Menschen, die bereits sehr lange in Deutschland leben und arbeiten, Härtefallregelungen gefunden werden. Das gleiche gilt für Familienangehörige und Personen, die im Herkunftsland keinerlei Perspektive haben. Um Illegalität künftig zu verringern, muss die Familienzusammenführung über die Kernfamilie ausgeweitet werden und legale Zuwanderung und Beschäftigung auch im niedrig qualifizierten Bereich ermöglicht werden. Der hohe Anteil von „Illegalen“ in diesem Bereich verdeutlicht, dass es eine Illusion ist, durch Zuwanderungssperren die Zahl der Arbeitslosen verringern zu können.

---

<sup>8</sup> Janina Müller, Polnische Perlen, <http://www.bistumsblatt.paulinus.de/archiv/0712/blickpkt.htm>

<sup>9</sup> vgl.: Cathrin Kahlweit, SZ, 16.01.2004, Haushaltshilfen - Die tägliche Angst, entdeckt zu werden

## Weitere Informationen:

Deutscher Caritasverband (Hg), „Miteinander leben - Perspektiven des Deutschen Caritasverbandes zur Migrations- und Integrationspolitik“, Freiburg 20.8.2008. Das Positionspapier und eine erläuternde Begleitschrift können bestellt werden unter: [carmen.mateos@caritas.de](mailto:carmen.mateos@caritas.de)

Deutscher Caritasverband (Hg), Haushaltshilfen für Pflegebedürftige – Schwarzarbeit minimieren, Projektbericht, Freiburg 2006, bestellbar unter: <http://www.carikauf.de>, Bestellnummer 2305

Deutscher Caritasverband (Hg), Legalisierung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus: Königsweg, Irrweg oder pragmatische Lösung, Freiburg 2006, bestellbar unter: [carmen.mateos@caritas.de](mailto:carmen.mateos@caritas.de)

Katholischen Forums “Leben in der Illegalität“: <http://www.forum-illegalitaet.de/>

Deutscher Caritasverband, Unsere Arbeit, Ausländer ohne Aufenthaltsstatus:  
<http://www.caritas.de/2067.html>

Titelthema: Migration - Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus, neue caritas 13/2008, S. 9 ff.